

Nutzungs- und Hygienekonzept

Geänderte Regelungen Stand: 04.03.2022

für die Wiederaufnahme des Sportbetriebes im Komplex Mittellandhalle, Sporthalle Ebendorf, Bürgerhaus Ebendorf und DGH Meitzendorf für den Vereinssport

Rechtsgrundlage: 16. SARS-CoV-2-EindV (§11 „Sportstätten/Sportbetrieb“)

Die o.g. kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Barleben sind ab 04.03.2022 für den Trainingsbetrieb der Vereine, unter folgenden Voraussetzungen, weiterhin geöffnet:

1. Wettkampfbetrieb und Punktspiele werden nur mit Hygienekonzept, gemäß Empfehlungen der Sportverbände, zugelassen.
2. Die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbeschränkungen nach § 1 Abs. 1; die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nichts entgegensteht.

Es gilt die 3G-Regel

Nur geimpfte, genesene oder getestete Personen sowie Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die keine typischen Symptome einer COVID-19-Infektion aufweisen.

Die Regelungen gelten vorbehaltlos, soweit nichts anderes bestimmt wird.

3. Die Abstandsregel von mindestens 1,5 Meter ist strikt einzuhalten. Aus diesem Grund wird **folgende Maximalbelegung** festgelegt:

- 3.1. MLH 1
Hallenteile 1 – 3: je Hallenteil 25 Personen
- 3.2. MLH 2
Hallenteile 4 – 6: je Hallenteil 25 Personen
- 3.3. Gymnastikraum 1: 5 Personen, zuzüglich Trainer
- 3.4. Gymnastikraum 2 und 3: 7 Personen, zuzüglich Trainer
- 3.5. Kraftraum: 4 Personen
- 3.6. Sporthalle Ebendorf
Hallenteile 1 – 3: je Hallenteil 25 Personen
- 3.7. BGH Ebendorf:
kleiner Saal: 15 Personen
großer Saal: 25 Personen
- 3.8. DGH Meitzendorf:
kleine Saal: 15 Personen
großer Saal: 25 Personen

4. Die Umkleidekabinen und Duschräume werden wieder geöffnet. Auch hier ist die Abstandsregelung von 1,5 Meter einzuhalten.

5. In den Sporthallen und Bürgerhäusern stehen den Sportlern, neben den Sanitärbereichen und Umkleiden, die öffentlichen Toiletten zur Verfügung. Seife und Papierhandtücher sind dort vorhanden.
6. Die Trainer oder Verantwortlichen müssen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Absatz 6 führen und auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde bzw. der Gemeinde Barleben vorlegen.
7. In den Eingangsbereichen, Fluren, Gängen, Toiletten außerhalb der Sport-/Saalflächen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
8. Im Rahmen der Betreiberverantwortung werden durch das Gebäudemanagement Kontrollen zur Einhaltung des Konzeptes während der Trainingszeiten durchgeführt. Bei Verstößen gegen das Konzept wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
9. Sportgruppen Minderjähriger dürfen die Sportstätte nur im Beisein des Übungsleiters/Trainers betreten.
10. Der Zugang zur Halle wird nur den Vereinen gewährt, die die Belehrung der Gemeinde zum Nutzungs- und Hygienekonzept schriftlich/per Email bestätigt haben.

Barleben, 04.03.2022

i.A. Veronika Brandt
Unternehmerbüro/Gebäudemanagement